

„Moorenweis – Eismerszell“

Die Gemeinde Moorenweis erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26.07.2006 (GVBl. S. 405) folgende 3. Ergänzung zur Ortsabrundungssatzung Eismerszell als

S a t z u n g

§ 1

- (1) Die Ortsabrundungssatzung Eismerszell vom 29.10.1979, die 1. Ergänzungssatzung vom 03.11.1999 und die 2. Ergänzungssatzung vom 21.01.2002 werden entsprechend der Darstellung im Lageplan um Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 113, 115/10 und 115/11 ergänzt.
- (2) Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende Lageplan (Maßstab 1:1000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flurnummern (siehe Abs. 1) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.
- (3) Die Ortsabrundungssatzung ist in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestraße 8, 82272 Moorenweis, niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Ortsabrundungssatzung vom 29.10.1979, die 1. Ergänzungssatzung vom 03.11.1999 und die 2. Ergänzungssatzung vom 21.01.2002 einschließlich Lageplänen, bezüglich der in § 1 genannten Grundstücksflächen ergänzt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den 20.06.2007



Schäffler
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 04.10.2006 beschlossen die Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Eismerszell gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu ergänzen.
2. Der Entwurf zur Ergänzung der Ortsabrundungssatzung wurde vom 30.04.2007 bis 30.05.2007 öffentlich ausgelegt (Öffentlichkeitsbeteiligung). Gleichzeitig wurden die berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.04.2007 am Verfahren beteiligt.
3. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.06.2007 die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Eismerszell nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.



Moorenweis, den 20.06.2007

Schäffler
1. Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde Moorenweis über die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Eismerszell“ ist am 22.06.2007 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Eismerszell ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Eismerszell“ liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Moorenweis, den 22.06.2007

Schäffler
1. Bürgermeister

Planfertiger: Gemeinde Moorenweis
Ammerseestr. 8, 82272 Moorenweis

Plandatum: 04.10.2006

Geändert am: -/-

Begründung zur 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Eismerszell“

Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Eismerszell“ stammt aus dem Jahr 1979 und ist bisher zweimal ergänzt worden. Eine ortsansässige Familie hat das am nord-östlichen Ortsrand von Eismerszell gelegene Grundstück Fl.Nr. 115/10 erworben. Das Grundstück wurde flächengleich geteilt (= Fl.Nrn. 115/10 + 115/11) und an die Kinder der Erwerber übertragen. Diese möchten jeweils ein Einfamilienhaus zur Eigennutzung errichten.

Durch die beiden Grundstücke verläuft der Schmutzwasserhauptkanal. Teilweise verlief der Kanal diagonal durch die beiden genannten Grundstücke. Zwischenzeitlich wurde der Kanal umgelegt, so daß er für eine Bebauung nicht mehr hinderlich ist. Um die gewünschte Bebauung zu ermöglichen, ist eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung auf die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 115/10 und 115/11 erforderlich. Die beiden Bauherrn erfüllen die Kriterien des Einheimischenmodells der Gemeinde Moorenweis. Daher kann die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung entsprechend vorgenommen werden. Im Gegenzug hat die Gemeinde Moorenweis den Schmutzwasserhauptkanal in den Grundstücken belassen können. Die hierfür bisher noch fehlende Grunddienstbarkeit wurde zwischenzeitlich auch eingetragen.

Bedenken hinsichtlich eines etwa bestehenden Überschwemmungsrisikos werden durch ein Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 22.09.2006 entkräftet.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da hier keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht.

Moorenweis, den 04.10.2006
Gemeinde Moorenweis


Schäffler
1. Bürgermeister

